

Beiblatt zum Prüfschein über eine Befundprüfung

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf der Grundlage der Eichordnung (EO) vom 12. August 1988 und der Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR, BAnz Nr. 108a, vom 15.06.2002), in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden. Im einzelnen ist folgendes festgelegt;

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
3. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
4. Die Befundprüfung umfasst
 - a.) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (Beschaffenheitsprüfung)
 - b.) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) und
 - c.) die Prüfung der Isolationsfestigkeit (bei Elektrizitätszählern und Messwandlern).

Bei der Beschaffenheitsprüfung wird der äußere und normalerweise auch der innere Zustand des Messgerätes auf Übereinstimmung mit den Vorschriften überprüft, insbesondere jedoch auf Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß.

Bei der messtechnischen Überprüfung werden die Messabweichungen des Messgerätes bei den vorgeschriebenen Belastungen festgestellt.

Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Liegen die Fehler bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so sind die bei sämtlichen Prüfpunkten ermittelten Messabweichungen in der Anlage zum Prüfschein anzugeben.

Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung geöffnet, sofern der Antragsteller nicht eine Prüfung ohne Öffnung des Gerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat. Eine derartige Einschränkung des Prüfungsumfanges ist im Prüfschein vermerkt.

Das Messgerät kann nur dann wieder im Versorgungsnetz (im geschäftlichen Verkehr nach § 25 Eichgesetz) eingesetzt werden, wenn es den eichtechnischen Vorschriften entspricht und die Stempel unverletzt sind oder wenn das Messgerät neu geeicht wurde.

Einsicht in die folgenden Rechtsgrundlagen ist bei den Eichaufsichtsbehörden oder den staatlich anerkannten Prüfstellen möglich:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung (EO)
- Eichkostenverordnung (EKV)
- Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR) in der jeweils gültigen Fassung